



Niederschrift

über die

4. öffentliche Gemeinderatssitzung am 25.05.2022 im Gemeindesitzungssaal.

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.40 Uhr

Die Einladung erfolgte am 18.05.2022 durch Einzelladung.

Anwesend waren:

Bürgermeister Bernhard Gritsch
Vizebürgermeister Ing. Joachim Leiter
Gemeindevorstand Christoph Ennemoser
Gemeindevorstand Helmut Hackl
Gemeindevorstand Michael Rettenbacher
Gemeinderat Cornelia Kratzer
Gemeinderat Michael Vujic
Gemeinderat Monika Steiner Tolic
Gemeinderat Christoph Klingler
Gemeinderat Martin Lotter
Gemeinderat Fabricio Thaler
Gemeinderat Roland Hackl
Gemeinderat Dominik Rettenbacher

Entschuldigt:

Schriftführerin: Monika Miller

Außerdem geladen und anwesend: DI Hugo Schöpf

Zuhörer: 4

Presse: 1

Tagesordnung:

1. Genehmigung und Unterzeichnung der Niederschrift vom 06.04.2022
2. Berichte des Bürgermeisters
3. Berichte der Ausschüsse
4. Zustimmung zur Löschungserklärung für das Vor- und Wiederkaufsrechts für EZ 687 Sabine Pohl – Gst. 1411/85
5. Zustimmung zur Löschungserklärung für das Vor- und Wiederkaufsrechts für EZ 848 Theodora Gstrein und Günter Serth Gst. 1411/122
6. Zustimmung zur Löschungserklärung für das Recht des Fahrweges in EZ 49, EZ 584 bzw. EZ 1118 Erlachanger
7. Verordnung über die Pflichten der Hundehalter
8. Verlängerung des Kassenstärkers Erlachanger bis 31.12.2022
9. Zustimmung zum Dienstbarkeitszusicherungsvertrag zwischen der Gemeinde Sautens, dem Öffentlichen Gut und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG für die Verlegung eines 30kV-Kabels in Sautens
10. Tausch eines Teilwaldnutzungsrechtes zwischen Bettina Obex VI. 75 A und der Gemeinde Sautens I. 123 C
11. Einspruch DI Falch Bebauungsplan Sautnerhof für Gste. 55, 57, 58, .146, 1586, 1592/2
12. Einspruch DI Pohl Andreas über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Erlachanger der Gste. 962, 963, 942, 943 und 958
13. Flächenwidmungsänderungen
 - 13.1. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Waldweg der Gst. 1605/4 und 1411/88 Gstrein Theodora und Serth Günter
 - 13.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Erlachanger Gst. 943 Lechleitner Mariella
 - 13.3. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Bruckfeld Gste. 432/1 und 433/2 Kranebitter Christian
 - 13.4. Nochmaliger Beschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Kalkofenweg Gst. 911/1 Steixner Mathias
14. Anträge, Anfragen und Allfälliges
15. Personalangelegenheiten - unter Ausschluss der Öffentlichkeit
16. **Beschluss der Geschäftsordnung für die Gemeindeeinsatzleitung**

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die 4. GR-Sitzung 2022 (die 3. Sitzung des neu gewählten GR).

Auf Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig beschlossen, folgenden TOP aufzunehmen:

16. Beschluss der Geschäftsordnung für die Gemeindeeinsatzleitung

Zu TOP 1: Genehmigung und Unterzeichnung der Niederschrift vom 06.04.2022

Die öffentliche und nicht öffentliche Niederschrift der GR-Sitzung vom 06.04.2022 werden genehmigt und unterzeichnet.

Zu TOP 2: Berichte des Bürgermeisters

- Am 2. Mai 2022 fand der **Tiroler Gemeindetag in Haiming** statt. Bürgermeister Ernst Schöpf wurde wieder als Präsident, mit 174 der 175 abgegebenen Stimmen, für den Tiroler Gemeindeverband gewählt. Alt-Bgm. Manfred Köll wurde für seine 24-jährige Tätigkeit das Ehrenzeichen des Gemeindeverbandes verliehen.
- Durch den Sturm vom Wochenende und in Folge des morschen Holzes ist das **Gipfelkreuz (errichtet 1964) am Mittleren** umgefallen. Die Jungbauern setzten sich dafür ein, dass ein neues Kreuz aufgestellt wird. Dazu werden sie auch eine Haussammlung durchführen. Einen Teil der Kosten wird auch die Gemeinde übernehmen müssen.
- Am 4. Mai 2022 wurde Monika Kopp, Gisela Schöpf und Adolf Kutzler die Tiroler **Ehrenamtsnadel für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten in Vereinen** verliehen.
- Bei der diesjährigen **Florianifeier**, mit Gottesdienst und anschließender Feier wurden folgende Beförderungen ausgesprochen:
Aaron Schimanz zum Ober Feuerwehrmann
Raich Jürgen zum Haupt Feuerwehrmann
Hackl Martin zum Haupt Löschmeister
Geehrt wurden für 25 Jahre Steiner Klaus Jr. und Fredi Thaler
40 Jahre Rettenbacher Hannes
50 Jahre Strigl Albin
- Am Freitag, den 13. Mai 2022 fand **das Eröffnungskonzert der Musikkapelle Sautens** beim Pavillon am Kirchplatz statt. Dabei konnten folgende Personen geehrt werden:
Grünes Verdienstzeichen des Blasmusikverbandes: Angela Friedle u. Stefan Grüner. Für 25-jährige Mitgliedschaft: Markus Auer u. für 40-jährige Mitgliedschaft: Christian Hackl.
- Am Sonntag, den 15. Mai 2022 fand die **Erstkommunion** statt. 9 Kinder erhielten zum ersten Mal die Heilige Kommunion. Vizebürgermeister Ing. Joachim Leiter hat die Gemeinde vertreten.
- Am 9. Mai 2022 fand die **konstituierende Sitzung vom AVVÖ** statt. Alt-Bgm. Manfred Köll wurde einstimmig als Obmann wieder gewählt.
- Kürzlich konnte Frau Maria Zimmermann, die im Altersheim in Oetz betreut wird, zum **100. Geburtstag** gratuliert werden.

Zu TOP 3: Berichte der Ausschüsse

- GR Monika Steiner-Tolic berichtet, dass die **Schulhütte** wieder hergerichtet wurde, neue Stiege, Zäune usw. Die Gemeinde hat das Holz zur Verfügung gestellt und Mamas und Papas haben tatkräftig mitgeholfen. Nächste Woche kann die 1. Klasse mit „Unterricht im Freien“ starten. Den Außenbereich kann die Sommerbetreuung mitnutzen. Geplant ist ein Abschlussfest am Kalkofen mit gleichzeitiger Feier Jubiläum Bücherei am 12.08.2022.

Mobilitätswoche: in Planung mit Tomislav Katovic, Sportverein und Gemeinde gemeinsam. Wird mit Sozialausschuss noch abgeklärt.

Sommerbetreuung steht. Alle 3 pädagogischen Einrichtungen sind in den Ferien 5 Wochen geöffnet. Vereine haben sich bereit erklärt Aktionen zu betreuen z.B. Flurreinigung, Tag mit Jägern, Klettern usw.

Der Sozialausschuss hatte ein Informationsgespräch mit der Kindergarteninspektorin. Der Bund gibt gute Zuschüsse. Ein 3-Jahresplan soll erstellt werden, was anstehende Investitionen angeht.

- GV Michael Rettenbacher berichtet, dass mit dem **Quellschachttausch** in Balbach begonnen wurde. Ein gebrauchter Quellschacht wurde um € 3.000 von der Gemeinde Roppen angekauft.
- Ohne **LIS (digitales Leitungsinformationssystem)** ist zukünftig in der Abwasserentsorgung nichts mehr gut möglich, daher ist dieses in Auftrag zu geben.
- Hinsichtlich **Breitbandausbau (LWL)** ist die **Ablöse** der Leerverrohrungen notwendig. Für das Gesamtprojekt gibt es 60 bis 70 % Förderung und die Abwicklung des Projektes wird von einer Firma getätigt – Auftrag ist zu vergeben.
- Hinsichtlich der **Straßenbeleuchtung** wird mit Rainer Auer – Giroplan eine Bestandsaufnahme zu machen sein.
- Die **Mauer auf der Dorfstraße** zwischen Wohnhaus Norbert Gritsch und Karl Klenner ist dringend zu sanieren.
- Auch die **Forststraße** Hochwald und Manesboden wurde besichtigt und muss saniert werden.
- Vbgm. Ing. Joachim Leiter berichtet über die konstituierende Sitzung des **Infrastrukturausschusses**. Als Obmann wurde GV Michael Rettenbacher gewählt.
- **Albert Höllrigl von ZT-Gstrein** wurde zur Sitzung eingeladen und hat die Ausschussmitglieder auf den aktuellen Stand gebracht. Themen: Fassung Schwarzbodenquelle, 2. Hochbehälter, Angebote Kanalbefahrung, Schätzung Quelfassung, LWL muss bis 2025 abgeschlossen werden usw.

- Bei der 4. Sitzung des **Bau- und Raumordnungsausschusses** wurde an der Fortschreibung des ÖROK weiter gearbeitet. Bei der nächsten Sitzung ist geplant den Verordnungstext grob abzuschließen. Die naturschutzrechtliche Begutachtung ist dazu noch in Auftrag zu geben.

Zu TOP 4: Zustimmung zur Löschungserklärung für das Vor- und Wiederkaufsrechts für EZ 687 Sabine Pohl – Gst. 1411/85

Der Gemeinderat genehmigt folgende Löschungserklärung:

Sabine Pohl ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 687 GB 80108 Sautens.

Die Liegenschaft ist belastet mit dem Vorkaufsrecht bis 01.03.2009 für die Gemeinde Sautens, CLN 16.

Die Gemeinde Sautens willigt in EZ 687 GB 80108 Sautens in die Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes CLN 16, ausdrücklich ein.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	0	

Zu TOP 5: Zustimmung zur Löschungserklärung für das Vor- und Wiederkaufsrechts für EZ 848 Theodora Gstrein und Günter Serth Gst. 1411/122

Der Gemeinderat genehmigt die Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechtes auf der Liegenschaft der Theodora Gstrein und des Günter Serth, EZ 848, Gst 1411/122 KG Sautens.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	0	

Zu TOP 6: Zustimmung zur Löschungserklärung für das Recht des Fahrweges in EZ 49, EZ 584 bzw. EZ 1118 Erlachanger

Da die betroffene Fläche als Öffentliche Straße (neue Siedlung Erlachanger) ausgeführt wird, ist das eingetragene Geh- und Fahrrecht nicht mehr notwendig.

Der Gemeinderat beschließt daher der Löschung zuzustimmen:

Die in dieser Erklärung angeführten Liegenschaften befindet sich im Grundbuch der KG 80108 Sautens.

Ob der Liegenschaft in EZ 1118 sind im A2-Blatt nachstehende Rechte einverleibt: 2 a Stand 1907 Recht des Fahrweges auf Gst 789 in EZ 49 für Gst 943 b 787/2022 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 1084 3 a 3481/1992 Recht des Fahrweges auf Gst 979 in EZ 584 für Gst 943 b 787/2022 Übertragung der vorangehenden Eintragung(en) aus EZ 1084

Korrespondierend ist auf der Liegenschaft in EZ 584 im C-Blatt folgende Dienstbarkeit einverleibt: 1 a 3481/1992 DIENSTBARKEIT des Fahrweges auf Gst 979 gem Pkt 1) Urteil 1991-12-11 für Gst 962 in EZ 1098 Gst 943 in EZ 1118 Gst 1708 in EZ 1084 b 2818/2021 Berichtigung von Fehlern gem § 104 GBG c 861/2022 Berichtigung des Grundbuchs gem § 136 GBG

Hinsichtlich der Liegenschaft in EZ 49 gibt es keine korrespondierende Dienstbarkeitseintragung mehr.

Die Gemeinde Sautens, als Berechtigte verzichtet auf das Recht des Fahrweges auf Gst 789 in EZ 49 (A2-LNR 2 in EZ 1118) sowie auf das Recht des Fahrweges auf Gst 979 in EZ 584 (A2-LNR 3 in EZ 1118) und willigt ausdrücklich in die Einverleibung der Löschung der unter C-LNR 1 zu ihren Gunsten einverleibten Dienstbarkeit an der Liegenschaft in EZ 584, KG 80108 sowie in die Einverleibung der Löschung der unter A2-LNR und A3-LNR an der Liegenschaft in EZ 1118, KG 80108 eingetragenen Rechte – jedoch nicht auf ihre Kosten – ein.

Abstimmungsergebnis:

a:	13	
Nein:	0	

Zu TOP 7: Verordnung über die Pflichten der Hundehalter

Der Gemeinderat beschließt folgende Verordnung hinsichtlich Leinenzwang z.B. in der Au, Rammelstein, Dreikirchenblick usw. (siehe Plan)

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sautens vom 25.05.2022 über Pflichten der Hundehalter

Aufgrund des § 6a Abs. 2a des Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 60/1976, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2020, und des § 18 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, wird verordnet:

§ 1

Leinenzwang, Maulkorbpflicht

In den in der Anlage gekennzeichneten Gebieten und öffentlichen Verkehrsflächen außerhalb geschlossener Ortschaft sind Hunde an der Leine zu führen.

§ 2

Hundekot

1. Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit einem Hund bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das Gemeindegebiet, insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen und Kinderspielplätze, nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
2. Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

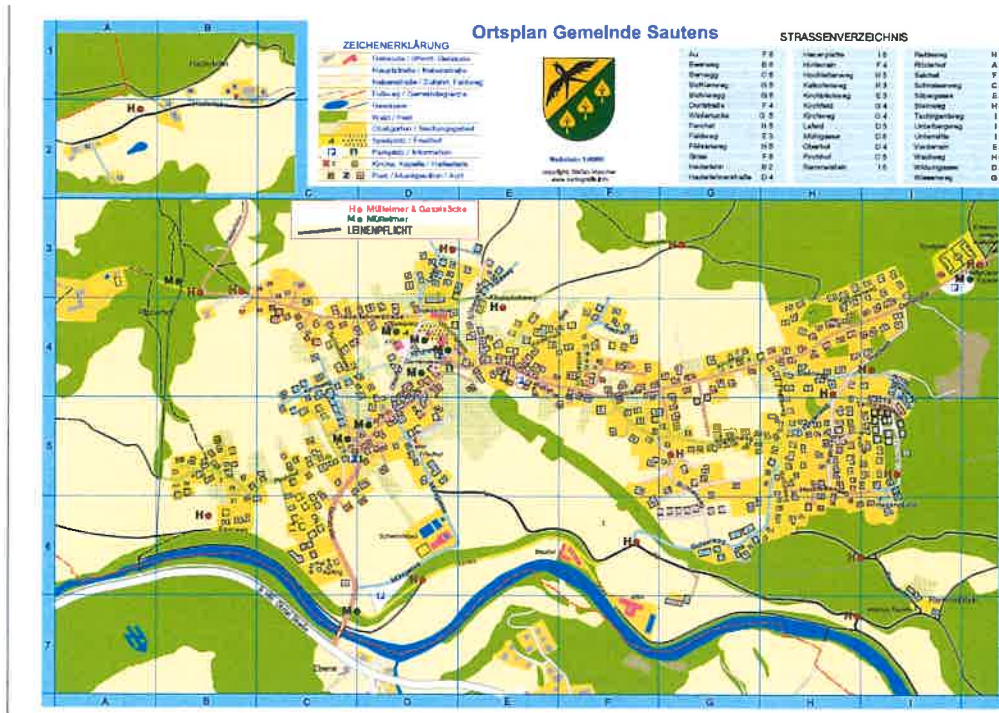
Strafbestimmungen

1. Verstöße gegen § 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis € 500,00 bestraft.
2. Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 TGO vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Sautens in Kraft.



Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	0	

Zu TOP 8: Verlängerung des Kassenstärkers Erlachanger bis 31.12.2022

Der Bürgermeister berichtet, dass die Kaufverträge zum Verkauf der Bauplätze im Erlachanger vorliegen und nach Unterfertigung der Kaufpreis, für vorerst 3 Plätze, eingenommen werden kann.

Der Gemeinderat genehmigt die Verlängerung des Kassenstärkers aufgenommen bei der Raiffeisenbank Vorderes Ötztal für die Zwischenfinanzierung Bauplätze Erlachanger in der Höhe von € 236.500,- mit einer Laufzeit bis 31.12.2022. Sollzinssatz derzeit 0,682 % (3-Monats-EURIBOR+1,14 %-Punkte).

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	0	

Zu TOP 9: Zustimmung zum Dienstbarkeitszusicherungsvertrag zwischen der Gemeinde Sautens, dem Öffentlichen Gut und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG für die Verlegung eines 30kV-Kabels in Sautens

Zur Erneuerung einer 30 kV-Leitung durchs Dorf (Dorfstraße bis Steinweg), mit neuer Trafostation, genehmigt der Gemeinderat den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag LV: KVZ-K/2022/0380-6850-HP/Hu abgeschlossen zwischen Gemeinde Sautens, EZ 182, Öffentliches Gut (Wege) Ortsräume, EZ 310 und Tiwag-Tiroler Wasserkraft AG.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	0	

Zu TOP 10: Tausch eines Teilwaldnutzungsrechtes zwischen Bettina Obex VI. 75 A und der Gemeinde Sautens I. 123 C

Bettina Obex hat den Antrag gestellt einen Waldtausch wie folgt vorzunehmen, da zu ihrem derzeitigen Wald kein Weg hinführt.

Nach Prüfung durch die Gemeinde kann dem in etwa flächengleichen Tausch zugestimmt werden. Im Waldteil, den die Gemeinde erhält, stockt derzeit etwas mehr Holz.

Der Gemeinderat genehmigt daher den unentgeltlichen Tausch des Waldteilnutzungsrechtes VI. 75 A von Bettina Obex mit dem Waldteilnutzungsrecht der Gemeinde Sautens I.123 C.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	0	

Zu TOP 11: Einspruch DI Falch Bebauungsplan Sautnerhof für Gste. 55, 57, 58, .146, 1586, 1592/2

DI Hugo Schöpf informiert über die eingelangte Stellungnahme von DI Andreas Pohl während der 2. Auflage- und Stellungnahmefrist.

- Fehlende Angabe oberer Wandabschluss
- Baumassendichte und Gebäudehöhe

Diskussion: Anordnung 3 Baukörper, kleiner öffentlicher Platz, verkehrsfreier Bereich

Der Bauausschuss hat u.a. auch mit dem Land das Gesamtprojekt besprochen und begrüßt dieses.

Der Gemeinderat der Gemeinde Sautens hat in seiner Sitzung vom 10.02.2022 die Auflage des von DI Hugo Schöpf ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 10.01.2022 für die Gste. 55, 57, 58, 1586, 1592/2 und Bp. 146 im Bereich „Sautnerhof“ Zahl BP 2022-01, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen

und in seiner Sitzung vom 06.04.2022 für die Gste. 55, 57, 58, 1586, 1592/2 und Bp. 146 im Bereich „Sautnerhof“ die Auflage des von DI Hugo Schöpf ausgearbeiteten Entwurfes über den geänderten Entwurf des Baubauungsplanes vom 04.04.2022, Zahl BP 2022-01.1, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der 2. Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme von DI Andreas Falch für DI Andreas Pohl eingelangt:

Folgender Antrag wurde gestellt:

Den Erstbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes aufzuheben, auf Basis einer nachvollziehbaren, vollständigen und einer den Planungsfestlegungen entsprechenden Grundlagenforschung einen Bebauungsplan zu erlassen, welcher den städtebaulichen und ortsbaulichen Erfordernissen entspricht und die raumplanungsrechtlichen Erfordernisse erfüllt.

dernisse derart berücksichtigt, dass der Verordnungsinhalt für die der Verordnung unterworfenen Bürger abschließend determiniert und nachvollziehbar ist.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme teilweise Folge zu geben:

- **In der Stellungnahme wurde zu Recht die nicht präzise Höhenangabe betreffend den oberen Wandabschlusses vorgebracht.**
- **Dem Antrag zur Änderung der Baumassendichte und der Höhenangabe wird nicht stattgeben.**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Hugo Schöpf ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes vom 23.05.2022 für die Gste. 55, 57, 58, 1586, 1592/2 und Bp. 146 im Bereich „Sautnerhof“, Zahl BP 2022-01.2, durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

***Der Entwurf sieht folgende Änderungen gegenüber der zweiten Auflage vor:
Die Höhenangabe betreffend den oberen Wandabschlusses wird in der vorliegenden 2. Änderung als Höchstmaß klar definiert und ist eingearbeitet.***

Die Auflegung erfolgt nur im Umfang der oben beschriebenen Änderungen.

Gleichzeitig wird gemäß der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	0	

Zu TOP 12: Einspruch DI Pohl Andreas über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Erlachanger der Gste. 962, 963, 942, 943 und 958

DI Andreas Pohl hat während der Auflagefrist zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Erlachanger der Gste. 962, 963, 942, 943 und 958, vom GR beschlossen in der GR-Sitzung am 06.04.2022, eine Stellungnahme und folgenden Antrag am 12.05.2022 eingebracht:

Die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes möge mangels Berücksichtigung bestehender landwirtschaftlicher Bringungs- und Fahrrechte bezüglich der Aufschließungsplanung neu überarbeitet werden, damit zukünftig die Erreichbarkeit und die nachhaltige landwirtschaftliche Bewirtschaftung sämtlicher südlich des Widmungsbereiches liegenden landwirtschaftlichen Flächen sichergestellt sind.

Hier geht es um ein Durchfahrtsrecht auf Grundstücken südlich des Widmungsgebietes, welche derzeit nicht betroffen sind. Das Fahrrecht bleibt daher aufrecht. Bis dahin gibt es eine öffentliche Straße. Sollten die derzeit nicht von der Widmung betroffenen Grundstücke einmal gewidmet werden, ist die Erreichbarkeit der angrenzenden Grundstücke vorher sicher zu stellen.

Siehe auch ergänzende Stellungnahme von DI Hugo Schöpf vom 23.05.2022 GZL.218-2022-00002.

Der Gemeinderat beschließt dem Antrag daher nicht Folge zu leisten und fasst einen Beharrungsbeschluss.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	0	

Zu TOP 13: Flächenwidmungsänderungen

Zu TOP 13.1: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Waldweg der Gst. 1605/4 und 1411/88 Gstrein Theodora und Serth Günter

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Schöpf ausgearbeiteten Entwurf vom 2.5.2022, mit der Planungsnummer 218-2022-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sautens im Bereich 1605/4, 1411/88 KG 80108 Sautens zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sautens vor: Umwidmung Grundstück 1411/88 KG 80108 Sautens rund 4 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 1605/4 KG 80108 Sautens rund 87 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	0	

Zu TOP 13.2: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Erlachanger Gst. 943 Lechleitner Mariella

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Schöpf ausgearbeiteten Entwurf vom 15.4.2022, mit der Planungsnummer 218-2022-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sautens im Bereich 943 KG 80108 Sautens zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sautens vor: Umwidmung Grundstück 943 KG 80108 Sautens rund 18 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	0	

Zu TOP 13.3: Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Bruckfeld Gste. 432/1 und 433/2 Kranebitter Christian

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Schöpf ausgearbeiteten Entwurf vom 25.5.2022, mit der Planungsnummer 218-2022-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sautens im Bereich 432/1, 433/2 KG 80108 Sautens zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sautens vor: Umwidmung Grundstück 432/1 KG 80108 Sautens rund 40 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück 433/2 KG 80108 Sautens rund 36 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1).

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	0	

Zu TOP 13.4: Nochmaliger Beschluss zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Kalkofenweg Gst. 911/1 Steixner Mathias

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Sautens in seiner Sitzung vom 10.2.2022 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich 911/1 KG 80108 Sautens (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Verordnungsprüfung wurde Seitens der Tiroler Landesregierung folgendes festgestellt: Festlegung „geplante örtliche Straße“ ist nur eine Kenntlichmachung und keine Widmungskategorie.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planer AB Schöpf geänderten Entwurf vom 15.4.2022, mit der Planungsnummer 218-2022-00006, über die Änderung des

Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sautens im Bereich 911/1 KG 80108 Sautens (zur Gänze/zum Teil) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Sautens vor: Umwidmung Grundstück 911/1 KG 80108 Sautens rund 148 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	0	

Zu TOP 14: Anträge, Anfragen und Allfälliges

Keine Wortmeldungen.

Zu TOP 15: Personalangelegenheiten - unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Beschluss wurde keiner gefasst.

Berichte und Diskussion – siehe separate Niederschrift.

Zu TOP 16: Beschluss der Geschäftsordnung für die Gemeindeeinsatzleitung

Bei der konstituierenden Sitzung soll FW-Kommandant Thomas Steinkeller als Leiter und der Bürgermeister als Stellvertreter beschlossen werden.

Der Gemeinderat beschließt folgende

Geschäftsordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung der Gemeinde Sautens

Gemäß § 4 Abs. 10 und § 5 des Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetzes, LGBl. Nr. 33/2006, in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 205/2021, erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Sautens nachstehende Verordnung für die Gemeinde-Einsatzleitung der Gemeinde Sautens.

1. Abschnitt

Gemeinde-Einsatzleitung

§ 1

Gemeinde-Einsatzleitung

- (1) Die Gemeinde-Einsatzleitung setzt sich zusammen aus dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung, dem Führungsstab und weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Gemeinde-Einsatzleitung bedient sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Meldesammelstelle.

§ 2

Führungsstab

- (1) Der Führungsstab umfasst die Sachbearbeiter für die Sachgebiete

S 1 Personalwesen,
S 2 Katastrophenlage,
S 3 Einsatzkoordination,
S 4 Versorgungswesen,
S 5 Öffentlichkeitsarbeit,
S 6 Technik und Kommunikation,
sowie die Fachgruppen Experten/Verbindungsoffizier und Mitarbeiter zur besonderen Verwendung.

(2) Die Mitglieder des Führungsstabes haben in ihrem Aufgabenbereich auf der Grundlage des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen und der erteilten Richtlinien im Rahmen der erteilten Aufträge durch den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung initiativ und selbstständig zu handeln.

§ 3

Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung

- (1) Die Funktion des Leiters der Gemeinde-Einsatzleitung wird vom Sachbearbeiter S3 wahrgenommen.
- (2) Dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung obliegt
- a) die Koordinierung der Tätigkeit der anderen Sachbearbeiter und
 - b) die Arbeitsverteilung und Auftragszuweisung an die Sachbearbeiter.
- (3) Die Behörde hat die Aufträge an die Gemeinde-Einsatzleitung zu erteilen.

§ 4

Sachgebiet 1 – Personalwesen

- (1) Dem S 1 obliegt insbesondere:
- a) die Anforderung von Einsatzkräften, Einsatzorganisationen und Experten
 - b) die Führung der Personalevidenz,

§ 5

Sachgebiet 2 – Katastrophenlage

- (1) Dem S 2 obliegt insbesondere:
- a) die Erstellung von Lageberichten sowie allfällige Informationsberichte für die Behörde, die Landeswarnzentrale und sonstige mit der Abwehr und Bekämpfung der jeweiligen Katastrophen befassten Behörden,
 - b) die Evidenthaltung der Katastrophensituation auf einer Lagekarte,
 - c) die Auswertung von eingehenden Meldungen und Informationen.

§ 6

Sachgebiet 3 – Einsatzkoordination

- (1) Dem S 3 obliegt insbesondere:
- a) die Aktivierung und allenfalls Adaptierung des je nach Katastrophenszenario zur Anwendung kommenden Katastrophenschutzplanes,
 - b) aufbauend auf dem Einsatz- bzw. Katastrophenschutzplan die Ausarbeitung und Weiterentwicklung eines Operationsplanes,
 - c) die Gesamtkoordination des technischen Einsatzes und
 - d) die Ausarbeitung von Vorschlägen für die Einteilung und Auftragserteilung an die mit der Abwehr und Bekämpfung des Ereignisses befassten Hilfs- und Rettungskräfte.

§ 7

Sachgebiet 4 – Versorgungswesen

- (1) Dem S 4 obliegt insbesondere:

die Beurteilung der Versorgungslage und die Wahrnehmung aller Versorgungs- und Nachschubangelegenheiten für die Gemeinde-Einsatzleitung sowie für die Hilfs- und Rettungskräfte,

§ 8

Sachgebiet 5 – Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Dem S 5 obliegt insbesondere:
- a) die Bearbeitung sämtlicher Medienangelegenheiten und Veröffentlichungen sowie die Organisation von Pressekonferenzen,
 - b) die Erstellung von Presseberichten, Aussendungen und Bekanntmachungen,

§ 9

Sachgebiet 6 – Technik und Kommunikation

- (1) Dem S 6 obliegt insbesondere der Betrieb der technischen Kommunikationseinrichtungen (Telekommunikation und BOS-Funk) sowie die Betreuung aller EDV-Angelegenheiten.

§ 10

Fachgruppe Verbindungsoffiziere und Experten

- (1) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann erforderlichenfalls im Anlassfall (Katastrophe, Großereignis) zur fachlichen Beratung Experten sowie Verbindungsoffiziere beiziehen. Den Experten (zB Geologe, Arzt, WLV, Veterinär, ...) bzw. dem Verbindungsoffizier obliegt insbesondere:
- (a) die Beratung der Gemeinde-Einsatzleitung sowie Informationsgewinnung,
 - (b) die Herstellung der Verbindung zu anderen Behörden, Hilfs- und Rettungsorganisationen, dem österreichischen Bundesheer, etc.

§ 11

Meldesammelstelle

- (1) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung, der Führungsstab und die weiteren Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung bedienen sich zur Besorgung ihrer Aufgaben der Meldesammelstelle. Sie wird vom S2 geleitet.
- (2) Die Meldesammelstelle ist beim Feuerwehrhaus eingerichtet und dient als zentraler Kanzleiapparat für den Melde- und Schriftverkehr der Gemeinde-Einsatzleitung von und nach außen, mit der Behörde sowie innerhalb der Gemeinde-Einsatzleitung.
- (3) Der Kanzleileiter ist verantwortlich für den Betrieb der Meldesammelstelle und für die Führung des Einsatztagebuches.

2. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Einberufung

- (1) Die Einberufung der Gemeinde-Einsatzleitung erfolgt im Einsatzfall durch die Behörde. Bei Einberufung der Gemeinde-Einsatzleitung haben sich die Mitglieder unverzüglich im Feuerwehrhaus einzufinden.
- (2) Der Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung kann bei Bedarf einen Bereitschaftsdienst für den Führungsstab oder für alle Mitglieder der Gemeinde-Einsatzleitung anordnen.

§ 13

Sitzungen

- (1) Die Behörde hat bei Neubestellung der Gemeinde-Einsatzleitung diese zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden insbesondere die Aufgabenberei-

che der Mitglieder in den jeweiligen Sachgebieten besprochen und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft

(2) Die Behörde hat die Gemeinde-Einsatzleitung mindestens einmal jährlich zu einer laufenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden zur Beratung der Behörde insbesondere die Aktualität des Katastrophenschutzplanes überprüft, etwaige Änderungen in der personellen Zusammensetzung festgestellt und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft.

§ 14

Informationspflichten

(1) Die Entscheidungen darüber, welche Vorschläge von Maßnahmen, Veranlassungen und Operationsplänen an die Behörde weitergeleitet werden, obliegen dem Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung

(2) Die Sachbearbeiter sind verpflichtet, den Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung und einander über alle wichtigen Vorschläge und Angelegenheiten in ihrem Aufgabenbereich zu informieren.

§ 15

Dokumentation

(1) Über alle Sitzungen der Gemeinde-Einsatzleitung sind Protokolle zu verfassen, in denen Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgrundlagen und das Ergebnis der Entscheidungen festzuhalten sind. Das Protokoll ist vom Leiter der Gemeinde-Einsatzleitung zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Gemeinde-Einsatzleitung sowie der Behörde zu übermitteln.

(2) Das Einsatzinformationssystem (ESIS Tirol) soll als Protokollierungssystem und interne Kommunikationsplattform von Einsatzabläufen herangezogen werden.

§ 16

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13	
Nein:	0	

Der Bürgermeister:

Die Gemeinderäte:

Die Schriftführerin: